

## 212.73

### **Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts**

**(Änderung vom 16. April 2007)**

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 208 GVG<sup>5</sup> und nach Einsichtnahme in die Anträge des Kassationsgerichts vom 28. August 2006<sup>1</sup> und der Justizkommission vom 7. Februar 2007,

*beschliesst:*

A. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts vom 22. April 1991 wird wie folgt geändert:

I. <sup>1</sup> Die jährliche Besoldung des Präsidenten des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 59% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz<sup>4</sup>. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 59% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die jährliche Besoldung des Vizepräsidenten des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 29% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz<sup>4</sup>. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 29% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 25% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz<sup>4</sup>. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 25% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung<sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Diejenigen Mitglieder, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten eine zusätzliche jährliche Besoldung von Fr. 38 493 (Präsidentin oder Präsident) bzw. Fr. 31 043 (Vizepräsidentin oder Vizepräsident und übrige Mitglieder).

II. Den Mitgliedern des Kassationsgerichts steht zudem für jedes Referat nebst Vorbereitung eine Entschädigung von Fr. 692 zu.

III. Die Ersatzrichter des Kassationsgerichts erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 337 und für jedes unter ihrer Mitwirkung erledigte Geschäft Fr. 399 (Fr. 640 für die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben). Für ein Referat nebst Vorbereitung erhalten die Ersatzrichter Fr. 871.

#### IV unverändert.

V. <sup>1</sup> Auf die Mitglieder des Kassationsgerichts sind sinngemäß insbesondere die Bestimmungen des Personalgesetzes<sup>2</sup> und der dazu gehörenden Verordnungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Reallohnnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten sowie über die Einschränkung des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleichs der laufenden Rechnung anwendbar.

<sup>2</sup> Auf die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen und die generellen Reallohn erhöhungen Anwendung.

VI und VII unverändert.

## VIII–X werden aufgehoben.

B. Diese Änderung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Inkrafttreten des Konstituierungsbeschlusses des Kassationsgerichts für die Amtsperiode 2007–2013 in Kraft<sup>6</sup>.

### C. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

## Im Namen des Kantonsrates

## Die Vizepräsidentin: Ursula Moor-Schwarz

## Der Sekretär: Raphael Goltz

<sup>1</sup> ABL2006, 1827.

<sup>2</sup> LS 177.10.

<sup>3</sup> LS 177.11.

<sup>4</sup> LS 177.111.

<sup>5</sup> LS 211.1.

<sup>6</sup> In Kraft seit 1. August 2007; [AbI 2007, 1133](#).